

Unterlassung der Anzeige

wissenschaftlichen und technischen Bereichen sowie von staatlichen Dienststellen durchgeführte Erforschung von Unfallursachen mit dem Ziel der Ableitung von Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen. Sie dient insbesondere dem Arbeits- und Gesundheitsschutz und der Verhütung von Arbeits- und Verkehrsunfällen. Die U. basiert auf einer gründlichen Analyse von häufig auftretenden Unfallursachen des Unfallgeschehens zu bestimmten Arten von Unfallerscheinungen bzw. in ausgewählten Industriezweigen, Territorien und Zeiträumen entsprechend den anzutreffenden sachlichen Unfallkategorien. Infolge des gewonnenen Erkenntnisstands bei der U. werden vielfältige und differenzierte Schlußfolgerungen und Maßnahmen empfohlen, die verhütenden Charakter tragen und z. B. in Form von Schaffung und Vervollkommnung rechtlicher Regelungen zur Unfallverhütung; Aktivierung der Öffentlichkeitsarbeit; verstärkter Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte; Erhöhung der Kontrolltätigkeit; Beseitigung unfallauslösender Umstände; Gewährleistung der Schutzgüte von Erzeugnissen ihre Wirksamkeit erlangen.

unmittelbare Beweismittel: auch als ursprüngliche Beweismittel bezeichnet, die unmittelbar durch das Handeln einer Person im Zusammenhang mit der Straftat als Wirkung entstanden sind und in denen sich die jeweilige Handlung oder wesentliche Teile und Umstände ohne Vermittlung widerspiegeln, die in der Handlung ihre unmittelbare Ursache haben.

Unmittelbarkeitsprinzip: der Wahrheitsfindung dienendes Verfahrensprinzip, das dadurch realisiert wird, daß das Gericht alle —> *Beweise* selbst erhebt, ihre Vollständigkeit

überprüft und die sich aus ihnen ergebenden Informationen feststellt und wertet. Der Grundsatz umfaßt: die Pflicht des Gerichts, Angeklagte, Zeugen und Kollektivvertreter in der gerichtlichen Beweisaufnahme grundsätzlich mündlich zu vernehmen (§§ 222 ff. StPO); das Gebot, Beweisgegenstände grundsätzlich in der Hauptverhandlung vorzulegen und Aufzeichnungen im erforderlichen Umfang den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis zu bringen (§51 StPO); das Verbot, die Aussagen von Zeugen über die gesetzlich geregelten Ausnahmefälle hinaus durch Verlesen des Protokolls über eine frühere Vernehmung zu ersetzen (§ 225 Abs. 1 StPO). Das verpflichtet das Untersuchungsorgan, die Wahrheit seiner Erkenntnisse über alle zum Gegenstand der Beweisführung gehörenden Tatsachen möglichst mit Hilfe unmittelbarer Beweismittel zu begründen.

Unschuld -> *Präsumtion der Nichtschuld*

Unterblutung -> *Hämatom*

Unterkühlung -> *Erfrieren*

unterlassene Hilfeleistung: nicht mehr gültige Strafrechtsnorm, die von den Tatbeständen der Verletzung der Pflicht zur Hilfeleistung, der Verletzung der Obhutspflicht und der Bestimmung über das pflichtwidrige Verhalten nach einem Verkehrsunfall des StGB abgelöst wurde. Im Prinzip geht es darum, daß gesellschaftlich notwendige Handlungsweisen, zu deren Vornahme der Handelnde rechtlich verpflichtet ist, nicht wahrgenommen, d. h. unterlassen werden. —> *Unterlassungsdelikte*

Unterlassung der Anzeige -> *Anzeigespflicht*